

# Anlage 1

## Rechteerwerb

1. Der Teilnehmer überträgt RTL zur ausschließlichen beliebig häufigen Nutzung sämtliche bei ihm bereits entstandenen und entstehenden bzw. von ihm erworbenen und noch zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der vertragsgegenständlichen Produktion oder an der unter Verwendung seines Werks, seiner Leistung oder sonstigen Mitwirkung herzustellenden oder bereits hergestellten Produktion (nachfolgend einheitlich „Produktion“) inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Recht, die Produktion vollständig oder teilweise, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen, wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:
  - 1.1 Das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, d. h. das Recht, das der Produktion zugrundeliegende Werk, z. B. Drehbuch, Treatment, Exposé, Outline, Plotskizze, Charakterbibel, Konzept, Format oder ähnliches, sowie sämtliche Vorstufen hierzu und die Produktion selbst bearbeitet oder unbearbeitet als Vorlage beliebig oft (Wiederverfilmung) für die Herstellung von Verfilmungen in allen bekannten technischen Verfahren (z.B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc. in analoger oder digitaler Form) in allen Sprachfassungen (auch in untertitelter oder kommentierter Fassung, auch ohne Originalsprache) zu verwenden und gemäß den nachfolgenden Ziffern auszuwerten. Dies schließt das Recht ein, aus dem zugrundeliegenden Werk oder der Produktion einen Mehrteiler, eine Reihe oder eine Serie beliebigen Umfangs zu entwickeln und herzustellen (sog. „Fortsetzung“). Eingeschlossen ist ferner die Befugnis, in dem Werk oder der Produktion enthaltene Personen bzw. Figuren und deren Charakteristika sowie sonstige Handlungselemente oder Ideen uneingeschränkt auch für andere Produktionen oder im Zusammenhang mit anderen Produktionen (sog. „Weiterentwicklungen“ wie z.B. Prequels, Sequels, Cheapquels, Spin-offs, Mobisodes) zu verwenden, wobei unerheblich ist, für welches Medium diese Weiterentwicklung bestimmt ist. Dies schließt das Recht ein, aus dem Werk oder der Produktion eine Bühnen- oder Hörspielfassung zu erstellen oder es für eine öffentliche Lesung zu nutzen.
  - 1.2 Das Senderecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft durch analoge oder digitale Funksendungen, wie z.B. Ton- und Fernseh Rundfunk (inkl. DVB-T, -C, -S, -M und -H, DMB, DAB), Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen in allen bekannten Fernsehnormen und -systemen (inkl. HDTV, interaktives Fernsehen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig von dem Übertragungsweg, wie z. B. die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweiterleitung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS), sonstiger schmal- oder breitbandiger Übertragungswege (Telefonnetz, ISDN, DSL, Richtfunk, Powerline/Stromleitungen) und unabhängig vom Empfangsendgerät (z. B. TV, PC, MHP, PDA, Spielekonsole, DVB-, DMB-, DAB-, UMTS-, WAP-, GPRS-Handy). Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet zeitgleich oder zeitversetzt auszustrahlen (insbesondere Internetbroadcasting (IPTV) über Streaming mit oder ohne Download). Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen den Sendeunternehmen und den Empfängern ausgestaltet sind (z. B. Free-TV, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel, Pay per View, Near Video on demand) und ob die Ausstrahlung verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren jeder Art öffentlich oder einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen (sog. Closed Circuit TV, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.)
  - 1.3 Das Videogrammrecht, d. h. das Recht zur Auswertung der Produktion durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Produktion auf analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogrammrechte umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme wie Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems (z.B. Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), Blue Ray DVD, HD-DVD, DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), MP3-Datenträger, Mini-Disk, Disketten, Chips, optische Speichermedien etc.). Eingeschlossen sind schließlich auch die Schmalfilmrechte, d. h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten.
  - 1.4 Das Theaterrecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft, auch in Verbindung mit anderen Werken, Darbietungen oder Mitwirkungen, durch Vorführungen - ggf. live - in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (einschließlich Closed Circuit Videonutzung, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.) auszuwerten (sog. „Vorführungsrecht“). Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten analogen und digitalen Verfahren entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) oder von Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, insbesondere den unter Ziffer 1.3 aufgeführten, erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht zur Aufführung einer bühnenmäßigen Umsetzung der Produktion (sog. „Aufführungsrecht“).
  - 1.5 Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion unter Verwendung analoger oder digitaler Bild-/ Ton-/ Datenverarbeitungsmethoden zu bearbeiten,

- umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Produktionen oder Produktionsteilen oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente einzuführen (z.B. E-Commerce-Anwendungen, iTV) oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer (evt. animierten) Bildschirmteilung Werbespots oder Programmpromotion oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, am Anfang oder am Ende der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach der Produktion Sponsorhinweise sowie in das laufende Programm Corner-Grafiken oder sog. Bauchbinden oder Laufbänder einzublenden. Weiter eingeschlossen ist das Recht, Verweise zu anderen Medien, Dateien oder Servern einzublenden (z.B. Links, Hyperlinks), insbesondere Hinweise auf Mehrwertdienstnummern oder Internetadressen einzufügen.
- 1.6 Das Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Produktion in allen Sprachen beliebig oft neu- bzw. nachzusynchronisieren oder zu untertiteln (auch mittels Videotext) sowie Voice-over-Fassungen oder Hörfilmfassungen herzustellen. Mit erfasst ist das Recht, die Originalfilmmusik oder den Originalfilmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten wie die Produktion selbst.
- 1.7 Das Recht der Zugänglichmachung (sog. Abrufrechte), d.h. das Recht, die Produktion einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger oder digitaler Übertragungstechnik mit oder ohne Zwischenspeicher, drahtlos) oder drahtgebunden (insbesondere auch über die in Ziffer 1.2 genannten Verbreitungswege), derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion von Dritten individuell oder gesammelt von Orten und zu Zeiten nach ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels beliebigen Endgeräten (insbesondere auch auf den in Ziffer 1.2 genannten Endgeräte) abgerufen werden kann (insbesondere Video on demand, Near video on demand, Internet-TV, IPTV, Mobile-TV, Podcasting etc.). Hiervon umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/Ton-/Datenträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird. Umfasst ist insbesondere auch die Nutzung als oder im Zusammenhang mit sogenannten Begleitnutzungen sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich World-Wide-Web (Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebungen bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.), und die Nutzung im Rahmen von E-Commerce-Projekten. Eingeschlossen ist ferner die Nutzung im Rahmen von Telefonmehrwert-, Teletext- oder Faxabrufdiensten, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, SMS- und MMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden.
- 1.8 Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht zur Verwertung der Produktion durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern jeder Art einschließlich der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Systeme, unter Einschluss aller Konfigurationen (z. B. Single, Maxi-Single, LP, CD, EP, DVD). Hierunter fallen auch die Rechte an Hörbüchern, Musikvideos oder sonstigen filmischen Bearbeitungen der Produktion, die mit oder ohne vollständige oder teilweise Verwendung des Soundtracks der Produktion oder des Originaltons der Produktion oder durch Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der Produktion erfolgen.
- 1.9 Das Merchandisingrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch die Herstellung und Verbreitung von Waren aller Art (sog. „klassisches Merchandising“ wie z. B. Puppen, Spielzeuge, Stofftiere, Sportartikel, Haushalts-, Bad- und Küchenwaren, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Buttons etc.) oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (sog. „Dienstleistungsmerchandising“ wie z. B. Theme-Parks, Partys, Disco-Veranstaltungen), die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Logos, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender oder sonstigen Elementen der Produktion, mit oder ohne Bezug zu der vertragsgegenständlichen Produktion, erfolgen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus der Produktion für die vorgenannten Waren und Dienstleistungen zu werben.
- 1.10 Das Drucknebenrecht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, Karten, Kalendern oder sonstigen Druckwerken, welche aus der Produktion -auch in abgewandelter oder neugestalteter Form- abgeleitet sind, sowie die Wiedergabe von solchen Inhalten in Form von Text und unbewegten Bildern in elektronischen Medien wie z.B. Audio- und Videotext. Umfasst ist auch das Recht, ggf. unter Abbildung der Mitwirkenden und Verwendung von Text und bewegtem oder unbewegtem Bildmaterial eine programmbegleitende Web-Site zur Produktion zu realisieren und zu vermarkten.
- 1.11 Das Recht zur Werbung, d. h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton zu Werbezwecken in allen Medien, z.B. in Programmvorschaue, im Fernsehen, im Kino, in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmankündigungen etc.) oder im Internet mit oder ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion zu verwenden, wobei diese Werbeformen nicht abschließend sind. Eingeschlossen ist die Vor-

- und Nachberichterstattung über die Produktion oder die Mitwirkenden in allen Medien.
- 1.12 Das Recht zur Klammerteilauswertung, d. h. das Recht, die Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer analoger oder digitaler Bild-/Ton-/Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte aus der Produktion in allen Medien, insbesondere im Fernsehen, im Kino oder im Internet auszuwerten.
  - 1.13 Das Titelrecht, d. h. das Recht, den Titel (einschließlich der Folgentitel, Rubriktitle, Untertitel etc.) der Produktion oder des zur Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk oder die Produktion selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel - ggf. auch nach seiner Veröffentlichung - zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Produktionen zu nutzen.
  - 1.14 Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion und Inhaltsangaben in jeder Form zu archivieren und auf allen bekannten analogen und digitalen Speichermedien, insbesondere auf sämtlichen in Ziffer 1.3 genannten, gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern, mit einer Retrieval-Software zu versehen und diese Datenträger in beliebiger Form zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion im Rahmen eines eigenen oder fremden EPG's (Electronic Program Guide) zu nutzen.
  - 1.15 Das Festival- und Messerecht, d. h. das Recht, die Produktion zur Teilnahme an Festivals, Messen, (Verkaufs-)Ausstellungen oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf ähnlichen Veranstaltungen vorzuführen bzw. zu verbreiten.
  - 1.16 Das Vervielfältigungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern - zu vervielfältigen.
  - 1.17 Das Recht zur Kabelweitersendung, d.h. das Recht, die Produktion zeitgleich und unverändert in Kabelnetzen zu verbreiten. Hierdurch erzielte Erlöse stehen RTL zu. Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.
2. Die zuvor in Ziffern 1.1 bis 1.17 genannten Rechte können von RTL einzeln oder in beliebiger Kombination, gewerblich oder nicht-gewerblich sowie öffentlich oder nicht-öffentlich und für Angebote an ortsfeste, portable oder mobile Endgeräte genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob zur Ausstrahlung, Verbreitung oder Empfang analoge, digitale oder sonstige Technik eingesetzt wird. RTL darf sich zur Ausübung der Rechte Dritter bedienen. Sofern durch die Nutzung der Rechte ein neues Werk im Sinne des Urheberrechts entsteht, ist RTL berechtigt, das neu entstandene Werk in demselben Umfang auszuwerten wie die Produktion.
  3. Der Teilnehmer überträgt RTL sämtliche urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, z. B., soweit gesetzlich zulässig, aus §§ 27, 46 IV, 47 II, 54, 54 a, 75 III, 76 II, 77 UrhG. Dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer Mitglied der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) ist. In diesem Falle richtet sich die Erlösaufteilung zwischen den Vertragsparteien nach den Statuten der VFF, jedoch erhält RTL mindestens 50 % der Erlöse.
- Übertragen werden auch alle, insbesondere die oben genannten, urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Gestattung einer zeitgleichen oder zeitversetzten, veränderten oder unveränderten Kabelweitersendung der Produktion im Ausland. Soweit die Übertragung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Kabelweitersendung im Inland auf RTL rechtlich nicht zulässig ist, überträgt der Teilnehmer diese Ansprüche auf die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF).
- RTL nimmt zur Kenntnis, dass die Filmurheber aufgrund gesetzlicher Vergütungsansprüche Zahlungen von Verwertungsgesellschaften erhalten.
4. Soweit der Teilnehmer die Verfilmung oder Abbildung seiner Person oder seines Lebensbildes duldet, gestattet er im gleichen Umfang wie unter Ziffer 1 beschrieben die Auswertung der Produktion. Sofern und soweit der Teilnehmer Urheber der Produktion bzw. des zugrundeliegenden Werkes ist, tritt an die Stelle einer Rechteübertragung eine inhaltsgleiche Rechteeinräumung. Sofern der Teilnehmer Filmhersteller ist, erfasst die Rechteübertragung auch die Leistungsschutzrechte des Filmherstellers. Die Rechteübertragung umfasst auch sonstige bestehende oder entstehende gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken, die im Zusammenhang mit der Produktion entstehen oder angemeldet werden), soweit sie zur Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte an der Produktion erforderlich sind.
- Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständliche Rechteeinräumung nach dem sog. „Buy-out“-Modell erfolgt. Diesbezüglich versichert Teilnehmer, in den Verträgen mit den Urhebern und Leistungsberechtigten einen in der Kalkulation dafür jeweils ausgewiesenen bzw. sonst branchenüblichen Vergütungsanteil (sog. „Buy-out“-Anteil) ausdrücklich als Gegenleistung für die Auswertung der eingeräumten Rechte (einschließlich aller Ansprüche aus der wiederholten Auswertung, der Nebenrechtsverwertungen und der Auswertung im Ausland) auszuweisen.
5. Sämtliche vertragsgegenständlichen Rechteübertragungen bzw. -einräumungen erfolgen, soweit die Rechte bereits entstanden sind bzw. erworben wurden, mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, im übrigen in dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbs. RTL nimmt diese Übertragung bzw. Einräumung bereits jetzt an.
  6. RTL ist berechtigt, die übertragenen bzw. eingeräumten Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und deren Weiterübertragung bzw. -einräumung zu gestatten. RTL haftet nicht für die Verletzung von Rechten des Teilnehmers bzw. die Nichteinhaltung von in diesem Vertrag enthaltenen und gegenüber dem Teilnehmer bestehenden Verpflichtungen durch diese Dritten.
  7. Der Teilnehmer und RTL sind sich bewusst, dass einzelne der unter Ziffer 1 genannten Nutzungsarten in ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Bedeutung möglicherweise noch nicht vollständig eingeschätzt werden können. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass RTL Nutzungsrechte an solchen heute technisch bekannten, aber wirtschaftlich schwer einschätzbaren Nutzungsrechten erhält. Im Hinblick auf auch technisch noch unbekannte Nutzungsarten räumt der Teilnehmer RTL das Recht ein, neue Nutzungsarten zu den für den zukünftigen Markt dann angemessenen Bedingungen zu erwerben. Der Teilnehmer verpflichtet sich, erstrangig mit RTL mit dem Ziel der Vertragsergänzung zu verhandeln.

8. Mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts zulassen, tritt der Teilnehmer an RTL ein eventuelles Urheberrecht an der Produktion ab (work made for hire bzw. assignment). RTL ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Teilnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte (waiver of moral rights). Darüber hinaus soll die Rechtseinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechtseinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für derart erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten.
9. Die Rechteübertragung gemäß Ziffer 1 und 2 wird wie folgt eingeschränkt:

Ausgenommen von dem Erwerb durch den Teilnehmer sind die von RTL aufgrund herkömmlicher Pauschalverträge unmittelbar von der GEMA und von der GVL erworbenen Rechte zur Tonträgernutzung im RTL-Programm, nicht jedoch die Rechte zur Nutzung anderer urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützter Werke (z.B. Videoclips, Bilder, Gemälde, Plastiken).

Der Teilnehmer hat allerdings auf eigene Kosten die Einwilligung des Berechtigten (Urheber, Musikverleger, Musikverlag) einzuholen, wenn es sich um die Verwendung von Konzertliedern, Schlagern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei anderen Bildtonträgern, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen, handelt.